

Hinweise zum Umgang mit Dokumenten, die als Verschlussachen nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) eingestuft sind, bei Nutzung des Vergabeportals bzw. des Vergabemanagementsystems des Landes NRW

In Einzelfällen kann bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Notwendigkeit bestehen, Daten bzw. Dateien mit Bietern oder Bewerbern auszutauschen, die geheim zu halten sind und daher einen besonders hohen Schutz erfordern. Dies betrifft insbesondere Vergaben nach Maßgabe der Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV), ist aber grundsätzlich nicht auf diese beschränkt.

Auch in solchen Fällen ist im Regelfall die elektronische Kommunikation und mithin die Nutzung der Module Vergabemarktplatz bzw. Vergabemanagementsystem des Portals zum öffentlichen Auftragswesen des Landes (vergabe.NRW) möglich, soweit die nachfolgenden Verfahrensweisen beachtet werden.

In den Modulen Vergabemarktplatz bzw. Vergabemanagementsystem kann je Vergabeverfahren ausgewählt werden, ob (ausnahmsweise) die Vergabe- bzw. Teilnahmeunterlagen nicht per se veröffentlicht, sondern erst nach gesonderter Freischaltung eines Bewerbers (ggf. nach Übermittlung entsprechender Vertraulichkeitsvereinbarungen) zur Verfügung gestellt werden oder nicht. Ob eine solche Einschränkung des vergaberechtlich grundsätzlich freien Zugriffs auf Vergabe- bzw. Teilnahmeunterlagen zulässig ist, muss im jeweiligen Einzelfall geprüft und bewertet werden.

Soweit die Dokumente oder Teile hiervon als VS-NfD eingestuft wurden, ist eine Nutzung der Module Vergabemarktplatz bzw. Vergabemanagementsystem des Portals zum öffentlichen Auftragswesen des Landes NRW (vergabe.NRW) möglich. In diesem Fall sind solche Dateien, bevor sie im Vergabeportal bereitgestellt werden, vorab zu verschlüsseln:

- Für die Verschlüsselung entsprechend eingestuften Unterlagen sind die gesonderten Tools, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hierfür freigegeben wurden, zu nutzen. Eine Übersicht sowie weitere Informationen finden Sie auf den Seiten des BSI unter https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Oeffentliche-Verwaltung/Zulassung/Liste-zugelassener-Produkte/liste-zugelassener-produkte_node.html.
- Die Module Vergabemarktplatz und Vergabemanagementsystem sehen für elektronische Angebote und Teilnahmeanträge immer eine gesonderte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung vor, die bis zum Beginn der Angebotsöffnung durch die Vergabestelle besteht. Auch vor diesem Hintergrund ist im Fall VS-NfD eingestufte Unterlagen im Rahmen elektronischer Angebote eine zusätzliche Verschlüsselung nach den o.g. Vorgaben vorzusehen.
- Angesichts der zum Teil erheblichen strafrechtlichen Folgen bei einem sachwidrigen Umgang mit entsprechend eingestuften Unterlagen, sollte in Abstimmung mit dem jeweiligen Geheimschutzbeauftragten des Auftraggebers im Einzelfall geprüft werden, ob und ggf. welche Dokumente einzustufen und ob diese für das Vergabeverfahren bzw. die Angebotslegung durch die Bieter überhaupt erforderlich sind bzw. bereitgestellt werden müssen.

Gleiches gilt, wenn angenommen wird, dass elektronische Angebote oder Teilnahmeanträge entsprechende Unterlagen erhalten und daher gesondert verschlüsselt werden sollten.

Zusammenfassung

Das Portal des Landes zum öffentlichen Auftragswesen vergabe.NRW sowie dessen Module Vergabemarktplatz und Vergabemanagementsystem erfüllen bereits ein hohes Maß an Vertraulichkeit und Sicherheit. Im Fall von Unterlagen, die entsprechend im Geheimchutzinteresse eingestuft wurden, sind allerdings weitere Maßnahmen angezeigt. Die Einstufung sowie die Festlegung konkreter Maßnahmen sollten im Einzelfall unter Einbeziehung des Geheimchutzbeauftragten erfolgen, soweit keine ressortspezifischen Vorgaben oder Erlasse bestehen.

Bewerber bzw. Bieter sollten u.a. über die Einstufung der Unterlagen sowie gesonderter Maßnahmen zur Verschlüsselung in geeigneter Weise informiert werden.